

# **RS OGH 1976/3/18 7Ob18/76, 8Ob321/98h, 10Ob268/99f, 5Ob250/00a, 7Ob274/06d, 9Ob91/09m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1976

## Norm

ZPO §393

## Rechtssatz

Bei stattgebender Erledigung eines Rechtsmittels gegen ein bejahendes Zwischenurteil hat das Rechtsmittelgericht an dessen Stelle ein abweisendes Endurteil zu setzen. Es ist ihm auch nicht verwehrt, die nicht berechtigte Anspruchsquote mit Teilurteil abzuweisen und im Zwischenurteil zum Ausdruck zu bringen, inwieweit es den Anspruch als zu Recht bestehend erachtet (hier: Art 6 Abs 3 AKHB).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 18/76

Entscheidungstext OGH 18.03.1976 7 Ob 18/76

Veröff: ZVR 1978/267 S 306

- 8 Ob 321/98h

Entscheidungstext OGH 18.03.1999 8 Ob 321/98h

nur: Bei stattgebender Erledigung eines Rechtsmittels gegen ein bejahendes Zwischenurteil hat das Rechtsmittelgericht an dessen Stelle ein abweisendes Endurteil zu setzen. (T1)

- 10 Ob 268/99f

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 10 Ob 268/99f

Vgl; nur T1; Beisatz: Wenn der Anspruch dem Grunde nach dargetan ist, besteht kein Anlass, das Zwischenurteil mangels Schlüssigkeit sogleich in ein abweisendes Endurteil abzuändern. (T2)

- 5 Ob 250/00a

Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 250/00a

nur T1

- 7 Ob 274/06d

Entscheidungstext OGH 08.03.2007 7 Ob 274/06d

nur T1

- 9 Ob 91/09m

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 9 Ob 91/09m

Auch; nur T1; Beisatz: Ist das gegen ein den Anspruch dem Grunde nach ganz oder teilweise bejahendes Zwischenurteil erhobene Rechtsmittel zur Gänze erfolgreich, ist das Zwischenurteil in ein klageabweisendes (End-)Urteil abzuändern. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0040791

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)